



Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikates für

Arzneimittel

Pflanzenschutzmittel

So können Sie uns das Formular einreichen

- Per E-Mail an patent.admin@ekomm.ipi.ch (Sie erhalten unverzüglich eine rechtsgültige Empfangsbestätigung)
- Per Post an Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Patentadministration, Stauffacherstrasse 65/59g, CH-3003 Bern

1 Gesuchsteller/in

Vorname, Name bzw. Firma, Adresse, PLZ/Ort, Land

(Bei Firmen offizielle Bezeichnung angeben. Weitere Gesuchsteller/innen vermerken Sie unter Rubrik 11)

2 Vertreter/in

Vorname, Name bzw. Firma, Adresse, PLZ/Ort

(Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein)

3 Zustellungsempfänger/in; Zustellungsdomizil

Vorname, Name bzw. Firma, Adresse, PLZ/Ort

(Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein)

4 Ihr Zeichen

(höchstens 25 Zeichen)

5 Angaben zum Grundpatent

national europäisch

Anmeldedatum:

Patentnummer:

6 Titel des Grundpatentes

7 Name des Erzeugnisses

(Internationale Freinamen gemäss Zulassung für die Schweiz. Beschreibung des Erzeugnisses, insbesondere der Bezug zum Grundpatent, unter Rubrik 11)

8 Angaben zur Zulassung/Bewilligung

Registrierungsnummer:

Datum der ersten Zulassung:

9 Verzeichnis der beiliegenden Akten

- Kopie der Zulassungsbescheinigung
- Vollmacht
- Genehmigte Arzneimittelinformation/Gebrauchsanweisung

10 Zahlungsart

Die Anmeldegebühr von 2500 CHF ist

- unserem Kontokorrent Nr. beim IGE zu belasten
- auf das Bankkonto Nr. 0094-1462769-01 bei der Credit Suisse einbezahlt worden

Ort, Datum Unterschrift(en)

11 Zusatzangaben die Rubriken 1 und 7 betreffend

Jede hier fortgesetzte Rubrik ist mit ihrer Nummer und ihrer Überschrift zu bezeichnen (z. B. 1. Gesuchsteller/in).

Erläuterungen zum Antrag

Die Ziffern entsprechen den Rubriken dieses Formulars.

Geltungsbereich

Die Schweiz und Liechtenstein bilden ein einheitliches Schutzgebiet sowohl für die Patente wie für die ergänzenden Schutzzertifikate. Der Schutz kann deshalb nur für beide Länder gemeinsam beantragt werden.

Das Zertifikatsgesuch muss innert sechs Monaten nach der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Wirkstoffes als Arzneimittel bzw. als Pflanzenschutzmittel beim IGE eingereicht werden (vorbehalten ist Art. 140f Bst. b PatG).

1) Gesuchsteller/in /

3) Zustellungsempfänger/in; Zustellungsdomizil

Wenn mehr als eine Person das Gesuch stellt, sind alle weiteren Gesuchsteller in Rubrik 11 aufzuführen; wird kein gemeinsamer Vertreter bestellt (Rubrik 2), muss ein Gesuchsteller in Rubrik 3 als Zustellungsempfänger bezeichnet werden; das Formular muss von sämtlichen Gesuchstellern unterzeichnet werden.

6) Titel des Grundpatentes

Es ist der Titel der gedruckten Patentschrift zu übernehmen.

7) Name des Erzeugnisses

Das Erzeugnis ist der Wirkstoff oder die Wirkstoffzusammensetzung des Arzneimittels bzw. des Pflanzenschutzmittels.

Als Vorzugsbezeichnung sollen die internationalen Freinamen (INN) verwendet werden.

In den Unterlagen ist darzulegen, worauf sich das Erzeugnis, für welches ein Zertifikat beantragt wird, bezieht. Dies geschieht am einfachsten durch die direkte Nennung der Stelle in der Patentschrift, wo das Erzeugnis beschrieben ist, wie z. B.: «Die Verbindung der Formel XYZ ist auf Seite 27, im Beispiel Nr. 3 vollständig beschrieben.» Ist ein direkter Hinweis nicht möglich – dies trifft insbesondere bei Markush-Formeln zu –, sind weitere Angaben zu liefern, die die Identifikation in der Patentschrift erlauben. Die Beschreibung kann in der Rubrik 11 aufgeführt werden. Reicht der Platz nicht, so ist die ganze Beschreibung auf einem separaten Blatt, mit der Nummer des Grundpatentes versehen, einzureichen.

8) Angaben zur Zulassung/Bewilligung

Es sind die Registrierungsnummer sowie das Datum der Zulassung/Bewilligung (Swissmedic, BAG, BVet bzw. BLW) zu nennen.

9) Verzeichnis der Akten

Kopie der Zulassungsbescheinigung: Diese Kopie ist Teil des Antrags und muss beigelegt werden.

Arzneimittelinformation/Gebrauchsanweisung: Der Verwendungszweck des Wirkstoffs muss durch Beilegen der von der Registrierungsbehörde genehmigten Arzneimittelinformation bzw. Gebrauchsanweisung belegt werden.